



Vorlagennummer: BV/12218/25
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Lüneburg Marketing GmbH - Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Weisung an städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung

Datum: 17.11.2025
Federführung: Bereich 22 - Betriebswirtschaft und Beteiligungsverwaltung,
Controlling
Organzuständigkeit: VA

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, städtische Beteiligungen und Digitalisierung	04.12.2025	Ö
Verwaltungsausschuss	09.12.2025	N

Beschlussvorschlag

Die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung der Lüneburg Marketing GmbH werden angewiesen, der Anpassung der bisherigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Lüneburg Marketing GmbH vom 10.03.2015, gemäß des beigefügten Änderungsvorschlags, zuzustimmen.

Sachverhalt

In der Aufsichtsratssitzung der Lüneburg Marketing GmbH (LMG) am 24.11.2025 wurde die Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates behandelt und der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung die Zustimmung zum beiliegenden Entwurf empfohlen.

Der Entwurf der neuen Geschäftsordnung wurde von der Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Beteiligungsmanagement der Hansestadt Lüneburg erarbeitet. Die Geschäftsordnung soll angepasst werden, da im Rahmen der Umstrukturierung der LMG Ende letzten Jahres der Gesellschaftsvertrag angepasst wurde. Bei der Anpassung des Gesellschaftsvertrages sind u.a. Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung entfallen. Diese Zustimmungsvorbehalte sollen nun in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates aufgenommen werden.

In der nächsten Gesellschafterversammlung der Lüneburg Marketing GmbH wird die Anpassung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates behandelt. Hierzu ist es erforderlich, die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung mit Weisungen zu versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

➤nein

Personelle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Stellenplan:

➤ nein

Anlage/n

Anlage 1: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Lüneburg Marketing GmbH (öffentlich)

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Lüneburg Marketing GmbH



§ 1 Präambel

Die Bildung, Zusammensetzung und rechtliche Verfassung des Aufsichtsrates sind in den §§ 11-12 des Gesellschaftsvertrages der Lüneburg Marketing GmbH festgelegt worden und bilden die Grundlage dieser Geschäftsordnung. Grundsätzlich gilt der Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung führt die Regelungen näher aus.

§ 2 Einberufung, Einladung und Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Für die Ladung gelten § 12 Abs. 1 und 2 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich per Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist geladen werden.
- (3) Zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates nach der Kommunalwahlperiode wird der Aufsichtsrat von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der Geschäftsführung einberufen.
- (4) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung einvernehmlich aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates für erforderliche gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.
- (5) Geladen wird unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen.
- (6) Eine Sitzung kann ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird. Darüber hinaus ist nach Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder das Umlaufverfahren gem. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages zulässig.
- (7) Sitzungen können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz oder einer ähnlichen Konferenzform abgehalten werden. Voraussetzung für eine solche Konferenz ist die Mitteilung der Zugangsart und der Zugangsdaten mit der Ladung.

§ 3 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (3) Die Geschäftsleitung und der Aufsichtsrat beraten Strategien und Ziele zur Entwicklung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich als Gremium der Beratung Dritter bedienen kann.

- (4) Der Aufsichtsrat entwickelt Strukturen und Richtlinien, wenn ein variabler Anteil für die Vergütung der Geschäftsführung vereinbart wird.
- (5) Der Aufsichtsrat hat das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 AktG. Einzelnen Mitgliedern ist die Einsichtnahme nur nach Beschluss des Aufsichtsrates zu gewähren.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung mit Ausnahme der Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung obliegen.
- (8) Für folgende Arten von Geschäften außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a. Zustimmung zur Regelung von Personalverhältnissen, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind
 - b. Erwerb oder Veräußerung eines Vermögensgegenstands bei einem Brutto-Kaufpreis bzw. Brutto-Verkaufspreis von mehr als 15.000,00 €; ab einer Höhe von 50.000,00 € ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ab einer Höhe von 25.000,00 € ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - d. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht, Leasing- und Mietverträgen mit einer längeren Laufzeit als 5 Jahre oder bei denen der Jahres-Mietzins mehr als 15.000,00 € brutto beträgt; ab einer Höhe von 30.000,00 € brutto ist die Gesellschafterversammlung zuständig;
 - e. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dauerlieferungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und einer von der Gesellschaft zu zahlenden Gegenleistung von 15.000,00 € per annum; ab einer Höhe von 30.000,00 € ist die Gesellschafterversammlung zuständig
 - f. Schenkung von Vermögensgegenständen mit einem objektiven Wert von mehr als 5.000,00 €;
 - g. Klageerhebung bei einem Streitwert von mehr 20.000,00 €;
 - h. Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche bei einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 15.000,00 €;
 - i. Verzicht auf Forderungen, wenn der Verzichtsbetrag mehr als 1.000,00 € beträgt oder wenn die Summe aller Verzichte in einem Zeitraum von jeweils 12 Monaten mehr als 2.500,00 € beträgt;
 - j. Aufnahme und Gewährung von Darlehen in Höhe von mehr als 25.000,00 €; ab einer Höhe von 100.000,00 € ist die Gesellschafterversammlung zuständig
 - k. Übernahme von Bürgschaften und anderen Garantien an Dritte sowie Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - l. Abschluss von Interessengemeinschaften oder Organveränderungen und ähnlichen, über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften

§ 4 Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen, sofern sie nicht einen ausreichenden Grund für ihr Fernbleiben haben. In einem solchen Fall ist die/der Vorsitzende rechtzeitig zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn die Sitzung vorzeitig verlassen werden muss.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann die Arbeitnehmervertreter oder einzelne Mitglieder der Betriebsleitung analog nach § 41 Abs. 1 NKomVG ausschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten anzuhören.
- (4) Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gem. § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags hinzuziehen.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/In gem. § 11 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird durch Zuruf gewählt, falls niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (3) Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das die Sitzungsleitung zu ziehen hat.
- (4) Der/Die Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung. Er/Sie oder die Stellvertretung ist zusammen mit einem weiteren Aufsichtsratsmitglied ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 6 Beratung, Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist gem. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen; in ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
- (3) An den Sitzungstagen der Gesellschafter sollten zeitgleich keine Aufsichtsratssitzungen stattfinden.
- (4) Anträge, Änderungsanträge und Beschlussvorschläge der Aufsichtsratsmitglieder sind zur Beratung zu stellen. Die/Der Vorsitzende eröffnet die Beratung und erteilt zunächst

der Antragstellerin/ dem Antragsteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter auf Wunsch das Wort.

- (5) Die Anwesenden stimmen durch Handaufheben ab. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.
- (6) Beschlüssen werden gem. § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund der Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen und enthält sich bei entsprechenden Abstimmungen der Stimme.
- (8) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, indem sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft). Für Aufsichtsratsmitglieder nach § 11 Abs. 1 a) des Gesellschaftsvertrages ist hingegen eine Stimmvollmacht zulässig.
- (9) Beschlussfassungen können in dringende Fällen durch Videokonferenz oder ähnlicher Konferenzform eingeholt werden.
- (10) Erst mit Beendigung der Abstimmung liegt ein verbindlicher Beschluss des Aufsichtsrates vor, der durch Kundgabe der/des Aufsichtsratsvorsitzenden zu einer Erklärung des Aufsichtsrates wird.
- (11) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte heraus notwendige Fachausschüsse bilden.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung; die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben sind. Analog ist bei schriftlich gefassten Beschlüssen zu verfahren.
- (2) Die Niederschrift ist gem. § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der/dem Protokollführerin/ Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Abschrift der Sitzungsniederschrift innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden
- (4) Die Genehmigung der Niederschrift soll in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung erfolgen.

§ 8 Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nicht wirksam sein, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bedeutung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin
Vorsitzende der Gesellschafterversammlung